

# Gottesbund und Gesetz in der Westminster Confession

Gunter Zimmermann

## 1. Das Ziel

„Die Verlegenheiten gegenwärtiger Theologie haben ihren Ursprung im Gesetzesbegriff“<sup>1</sup>, behauptet *Dietrich Korsch* in der Einleitung zu seiner aufschlußreichen Monographie „Glaubensgewißheit und Selbstbewußtsein“. Wenn diese Aussage zutrifft, kann es theologiegeschichtlich durchaus als eine sinnvolle Aufgabe angesehen werden, die Konzeption des Gesetzes zu erheben und zu interpretieren, die in der Theologie der Reformatoren und damit verständlicherweise auch in den Bekenntnisschriften der protestantischen Kirchengemeinschaften an gewichtiger Stelle gebraucht und herangezogen wird. Da wir uns schon häufiger mit dem weltweit bekanntesten Glaubenszeugnis des Protestantismus, d.h. mit der 1646/47 ausgearbeiteten und verabschiedeten Westminster Confession, der gemeinsamen Glaubensurkunde der Presbyterianer sowie (mit den entsprechenden Modifikationen) der Kongregationalisten und der regulären Baptisten, beschäftigt haben<sup>2</sup>, wollen wir in diesem Rahmen versuchen, die divergenten Aspekte des Ausdrucks „law“ in diesem Glaubensbekenntnis zu analysieren, um aufgrund dieser Analyse die innere Geschlossenheit und Festigkeit des Gesetzesbegriffs in diesem Glaubensdokument herauszustellen. Weil die Beschreibung des Gesetzes im wesentlichen aber nur auf der Basis der Föderaltheologie<sup>3</sup> zu verstehen ist, der Theologie der Bundesschlüsse, die nach

---

<sup>1</sup> *Dietrich Korsch*, *Glaubensgewißheit und Selbstbewußtsein*. Vier systematische Variationen über Gesetz und Evangelium, BHTh 76, Tübingen 1989<sup>1</sup> S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *Gunter Zimmermann*, *Geistliche und Gläubige in der Westminster Confession*, ZKG 97, 1986, S. 350–372; *Ders.*, *Schrift und Geist*, *Berliner Theologische Zeitschrift* 5, 1988, S. 202–218; *Ders.*, *Die Gotteslehre der Westminster Confession*, *EvTh* 51, 1991, S. 245–259.

<sup>3</sup> Die wichtigste Zusammenfassung der Föderaltheologie bietet immer noch *Gottlob Schrenk*, *Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus*, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der heilsgeschichtlichen Theologie, BFChTh.M 5, Gütersloh 1923; dazu kommen vor allem *Perry Miller*, *The New England Mind*, 2 Bde., New York 1939 – Cambridge/Mass. 1953 sowie jetzt *Stephan Strehle*, *Calvinism, Federalism, and Scholasticism. A Study of the Reformed Doctrine of Covenant*, *Basler und Berner Studien zur historischen und systematischen Theo-*

der Westminster Confession das Verhältnis zwischen Gott und Mensch ordnen und prägen, müssen wir fürs erste die Vorstellung des zweifachen Bundes, des Werk- und des Gnadenbundes, erläutern, die das Fundament des differenzierten Gesetzesverständnisses dieser Bekenntnisschrift bildet, bevor wir anschließend die verschiedenartigen Gesetze rekonstruieren, die die Westminster Confession kennt.

## 2. Werk- und Gnadenbund

Die Distanz zwischen dem allmächtigen und allgegenwärtigen Schöpfer und seinen Untertanen, seinen Kreaturen, seinen Geschöpfen, ist so groß und so unüberwindlich, daß selbst ein vernunftbegabtes Wesen von sich aus, aus seinen eigenen Kräften und seinem eigenen Vermögen, niemals die Vereinigung und Union mit Gott, die unabdingbare Voraussetzung des ewigen Heils und der ewigen Seligkeit<sup>4</sup>, erlangen kann. Angesichts dieses unendlichen, unermeßlichen und unüberschreitbaren Abstands ist es unumgänglich, daß der Höchste sich zu seinen Untergebenen begeben, daß er, übertragen gesprochen, zu ihnen hinabsteigen muß, wenn er mit ihnen in Gemeinschaft treten will. Der Weg, den der Absolute nach Ansicht des großen protestantischen Glaubensbekenntnisses gewählt hat, um das Ziel der Einheit mit seinem Geschöpf zu erreichen, ist der Abschluß eines Bundes. Durch diesen göttlichen, von Gott gestifteten Vertrag, in dem der unnahbare Unbedingte aus eigener Souveränität und Machtvollkommenheit die Beziehungen zwischen den Menschen und sich selbst geregelt und festgesetzt hat, ist den Sterblichen die einzigartige Möglichkeit gewährt worden, mit dem Unsterblichen, dem Unendlichen, dem schöpferischen Geist, in Verbindung zu treten<sup>5</sup>.

Bedingt durch den Sündenfall, dessen historische Bedeutung später noch erörtert werden soll, ist die Geschichte des Allmächtigen mit seinen Untertanen allerdings dadurch gekennzeichnet, daß der Herr im Lauf der Zeiten zwei unterschiedliche Bünde entworfen und verwirklicht hat, in denen er seinen Willen zum Ausdruck brachte und offenbarte.

Der erste dieser beiden Bünde, der sozusagen dem schöpferischen Handeln des Unsterblichen entspricht, ist der *Werkbund* („covenant of works“), den der Schöpfer unmittelbar nach der Erschaffung des Menschen mit Adam im Paradies eingegangen ist. Dieser Bund heißt „Werkbund“, weil bei ihm die Werke im Mittelpunkt stehen, die Aufgaben, die Leistungen, die Forderungen, die Adam und seine Nachkommen erfüllen müssen, um in den Genuß des ewigen Lebens zu gelangen<sup>6</sup>.

logie 58, Bern u.a. 1988 und *David A. Weir*, *The Origin of the Federal Theology in Sixteenth-Century Reformation Thought*, Oxford 1990.

<sup>4</sup> Vgl. *Gunter Zimmermann*, *Die Vereinigung mit Gott und das Reich Christi nach Calvins „Institutio“*, Zwing 18, 1990/91, S. 193–212.

<sup>5</sup> Vgl. Westminster Confession 7.1 (BSRK, S. 558,17–28, Nr. 29).

<sup>6</sup> Vgl. aaO. 7.2 (BSRK, S. 558,29f, Nr. 29).

Ihrer inneren Struktur nach setzen sich die Vertragsaussagen des Werkbundes aus zwei Komponenten zusammen, die miteinander eng und unauflöslich verknüpft sind, aus der Verheißung, die der Höchste vor Augen stellt, und aus der Bedingung, die er an diese promissio knüpft. Die fundamentale Kondition, an die die göttliche Zusage unverbrüchlich gebunden ist, lautet nach der Westminster Confession, daß Adam und seine Nachkommen dem Stifter und Urheber des Bundes persönlich vollkommen gehorchen und folgen müssen. Nur bei unstrittiger Ausführung dieser mit der Verheißung gegebenen Bedingung werden das ewige Heil und die ewige Seligkeit gewährt, die Möglichkeiten, die den Sterblichen bei Abschluß dieses Vertrags vom Unsterblichen eröffnet wurden.<sup>7</sup>

Nach dem buchstäblichen Verständnis der Sündenfallerzählung hat Adam das Abkommen gebrochen, das er selbst mit dem Allmächtigen im Paradies abgeschlossen hat. Die Vertreibung aus dem Paradies ist die Sanktion für die Übertretung der Verpflichtungen, die Adam im ersten Bund, im Werkbund, auf sich genommen hat. Da aber Adam sozusagen stellvertretend für alle seine Nachkommen, für die gesamte Menschheit, in den Werkbund eingetreten ist, haben in seinem Ungehorsam alle Sterblichen gesündigt. Jeder Erdenbürger ist in seinem „Urvater“ Adam gefallen, jeder Erdenbürger hat sich durch das Vergehen Adams unfähig gemacht für das ewige Leben, das der schöpferische Geist im Werkbund versprochen hat – unter der Kondition, daß der Mensch in vollkommener Weise dem Stifter und Urheber des Bundes gehorcht<sup>8</sup>.

Obwohl der Werkbund auf der menschlich-irdischen Ebene durch den Sündenfall außer Kraft gesetzt worden ist und seine Bedeutung verloren hat, wird von seiten des Schöpfers die endgültige und unwiderrufliche Auflösung dieses Vertrags im Leben und Sterben des Mittlers Jesus Christus vorgenommen. Der Erlöser, der in seiner menschlichen Natur mit dem Göttlichen vereinigt ist, hebt den vom Vater gestifteten Werkbund auf, indem er ihn erfüllt. Der Heiland, der von Anfang an von dem Absoluten geheiligt und über alle Maßen mit dem Heiligen Geist ausgestattet wurde, der Heiland, in dem die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnte, ist von dem Unbedingten berufen worden, das Amt des Mittlers und Bürgen auszuüben. Zu diesem Zweck hat der Herr Jesus Christus, der die aufgetragene Aufgabe bereitwillig übernahm, die heftigsten Seelenqualen und die schlimmsten körperlichen Schmerzen ausgestanden; er wurde gekreuzigt, er wurde der Gewalt des Todes unterworfen, er wurde begraben; am dritten Tage ist er auferstanden, um von Gott her die Realisierung seiner irdischen Funktion und den endgültigen, definitiven, unwiderruflichen Antritt seines Mittler- und Bürgenamtes anzuzeigen. Er hat, mit anderen Worten, den aktiven Gehorsam geleistet, der in dem vom Schöpfer angeordneten Werkbund gefordert war. Daher trägt sein gesamtes irdisches Wirken satisfaktorischen Charakter<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Vgl. aaO. 7.2 (BSRK, S. 558,31–36, Nr. 29).

<sup>8</sup> Vgl. aaO. 6.1–3 (BSRK, S. 556,35–557,21, Nr. 29).

<sup>9</sup> Vgl. aaO. 8.3f (BSRK, S. 561,27–562,17, Nr. 29).

Durch seinen vollkommenen Gehorsam und durch sein persönliches Selbstopfer, das er durch den ewigen Geist Gott darbot, hat Jesus Christus der Gerechtigkeit Gottes Genüge getan, der im Werkbund die Verheißung des ewigen Heils und der ewigen Seligkeit mit der Forderung des vollkommenen persönlichen Gehorsams des Menschen verbunden hat. Wie Adam durch den Bruch des Vertrags das Unheil über seine gesamte Nachkommenschaft gebracht hat, so hat der Erlöser durch die Erfüllung des Vertrags für alle diejenigen, die der ewige Vater in seine Gemeinschaft eingereicht und eingliedert hat, die Versöhnung erworben, aus der sich die unaufhörliche, unvergängliche, niemals endende Teilhaberschaft am ewigen Reich Gottes ergibt<sup>10</sup>.

Das protestantische Glaubensbekenntnis betont zwar, daß die Vermittlung und die Bürgerschaft erst nach der Menschwerdung des Gottessohnes realisiert worden sind; aber die Kraft, die Wirkung und die Wohltat dieser göttlichen Befreiungsaktion sind allen Erwählten seit der Vertreibung aus dem Paradies zuteil geworden, seit dem Zeitpunkt, an dem der Höchste Gen 3,15 sein Protevangelium verkündet und ausgesprochen hat. Durch die Verheißungen, Prophezeiungen, Opfertaten, typologischen Institutionen und typologischen Geschehnisse des Alten Testaments ist der Mittler und Bürge, der Erlöser und Heiland, vorhergesagt und vorausgedeutet worden, der endgültig gekommen ist, als die Zeit erfüllt war. Doch die unterschiedliche Präsentation in verschiedenen Zeitaltern, die zeichenhafte und reale Inkarnation in verschiedenen heilsgeschichtlichen Perioden, ändert nach Auffassung der Westminster Confession nichts daran, daß der Befreier und Herr Jesus Christus gestern, heute und in Ewigkeit derselbe ist<sup>11</sup>.

Auf der Grundlage des Wirkens Jesu Christi, das zeichenhaft bereits nach dem Sündenfall abgebildet und geoffenbart wurde, schließt der Unsterbliche mit den Erwählten, den Geheiligten und Gerechtfertigten, einen zweiten Bund, den *Gnadenbund* („covenant of grace“), der nach der Bekenntnisschrift das erste Abkommen vollständig ersetzt. Dieser neue Bund, der sozusagen dem erlösenden Handeln des Allmächtigen entspricht, ist dem alten Vertrag jedoch nicht nur entgegengesetzt. Die Forderung, die der Absolute im Werkbund erhoben hat, verpflichtet auf ewig sowohl die Erlösten und Erretteten als auch alle anderen Menschen, die Verworfenen, die Ausgestoßenen, zum Gehorsam. Jesus Christus selbst erklärt schließlich im Evangelium, daß er nicht gekommen sei, um das Gesetz aufzulösen, sondern um es einzuschärfen. Doch darf bei dieser eindeutigen Feststellung der Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Bund, zwischen dem Werk- und dem Gnadenbund, begrifflicherweise nicht vergessen werden, daß die Realisierung des göttlichen Willens in der Gemeinschaft Jesu Christi auf der Erneuerung der Gläubigen durch den Erlöser, auf der Eingießung des Heiligen Geistes in ihr Inneres und auf der Ersetzung ihrer versteinerten Herzen durch ein fühlendes, liebendes, lebendiges Herz beruht, also auf heilsgeschichtlichen Ereignissen, die in engem Zusammenhang mit

<sup>10</sup> Vgl. aaO. 8.5 (BSRK, S. 562,27–39, Nr. 29).

<sup>11</sup> Vgl. aaO. 8.6 (BSRK, S. 562,40–563,12, Nr. 29).

dem Wirken des Heilands und Mittlers stehen und vom Menschen selbst nicht erzwungen werden können<sup>12</sup>.

In diesem Sinn statuiert die Bekenntnisschrift, daß die Gläubigen im „covenant of grace“ nicht wie im „covenant of works“ unter dem Gesetz als einer bindenden Verpflichtung stehen, deren Erfüllung über Verheißung oder Verdammung entscheidet. Als diejenigen, die im Gnadenbund freiwillig und spontan dem Willen Gottes nachkommen, betrachten die Erwählten die moralische Weisung des Unbedingten als eine Lebensregel, die sie über die Absichten des Höchsten und ihre Interessen informiert, als ein Orientierungszeichen, das sie auf ihrem Lebensweg führt und leitet, als ein Gemälde, das die verderblichen und korrupten Erscheinungen der Sünde aufdeckt und enthüllt. Denen, die durch den schöpferischen Geist auf den Bahnen Gottes wandeln, zeigen die unvergänglichen und unzerstörbaren Verheißungen außerdem, daß der Absolute den Gehorsam schätzt und anerkennt, obgleich diese promissiones nicht wie im „covenant of works“ mit der Verwirklichung der angegebenen Forderung verknüpft sind. Dennoch ist nicht daran zu zweifeln, daß der Mensch, der das Gute tut und das Böse unterläßt, weil das Gesetz Gottes die guten Handlungen befiehlt und die bösen Handlungen bestraft, im Gnadenbund lebt, in dem der Gläubige freiwillig und spontan dem Unsterblichen folgt<sup>13</sup>.

Diese Überlegungen über die fortdauernde Geltung der aus dem Werkbund stammenden Normen und Vorschriften des Allmächtigen faßt die Westminster Confession in der klaren und unmißverständlichen Feststellung zusammen, daß im „covenant of grace“ der Geist Christi, der den Christen im Akt der Erlösung bezwungen hat, den Menschen befähigt, den Willen Gottes „von innen heraus“, kreativ, schöpferisch, unmittelbar und direkt zu erfüllen<sup>14</sup>.

Trotz der ungebrochenen Kontinuität der Verpflichtung zum Gehorsam stellt der Gnadenbund in vieler Hinsicht das genaue Gegenteil des ersten Bundes dar, den der Schöpfer mit den Menschen eingegangen ist. Die beiden wichtigsten Unterschiede sind dabei, daß erstens der neue Vertrag, der „covenant of grace“, mit einem Bürgen und Mittler als Vertragsgaranten abgeschlossen worden ist und daß zweitens die Verheißungen dieses Abkommens von seiten des Allmächtigen, der den Mitgliedern der Gemeinschaft Jesu Christi den Heiligen Geist eingegossen hat, nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft sind, die der Erwählte von sich aus, aus seinen eigenen Kräften und aus seinem eigenen Vermögen, erfüllen muß, um in den Genuß der promissiones dieses Bundes zu gelangen. Nach den Worten der Westminster Confession hat der Schöpfer im Gegensatz zum „covenant of works“ im „covenant of grace“ aufgrund einer freien und souveränen Entscheidung den Heiland Jesus Christus eingesetzt, der den vormaligen Sündern, die er in sein Reich aufgenommen hat, das ewige Leben gewährt. Die einzige „Kondition“, die der Absolute in diesem Zusammenhang stellt, ist die Bedingung des Glaubens an den Herrn und Heiland Jesus Christus,

<sup>12</sup> Vgl. aaO. 19.5 (BSRK, S. 582,23–32, Nr. 29).

<sup>13</sup> Vgl. aaO. 19.6 (BSRK, S. 582,36–583,33, Nr. 29).

<sup>14</sup> Vgl. aaO. 19.7 (BSRK, S. 583,47–584,3, Nr. 29).

wobei jedoch auch diese „Kondition“ verständlicherweise durch das im persönlichen Erleben des Erwählten wahrgenommene Bewußtsein aufgehoben wird, daß Gott die Berufenen, die Gläubigen – ohne ihr Zutun und ohne ihr Verdienst – mit seinem Heiligen Geist erfüllt, der in ihnen den Willen und die Kraft zum Glauben erweckt und schafft. Auch der Glaube ist im tiefsten Grunde kein Werk, keine Leistung des Menschen, kein Handeln, keine Aktion, die der Mensch aus eigenen Kräften und aus eigenem Vermögen zu vollbringen vermag, sondern eine Gabe, ein Geschenk Gottes, das der Höchste zusammen mit dem Bundesschluß den Angehörigen der Kirche Jesu Christi gewährt<sup>15</sup>.

Daß an diesem Punkt innerhalb der Theologie des großen protestantischen Glaubensbekenntnisses leichte Unsicherheiten bestehen, zeigt sich an anderem Ort in der Schilderung der wirksamen Berufung der Gläubigen. Die Westminster Confession führt an dieser Stelle den Gedanken aus, daß der Unsterbliche diejenigen, die er zum ewigen Heil und zur ewigen Seligkeit prädestiniert und vorherbestimmt hat, durch sein Wort und seinen Geist effektiv errettet, indem er sie aus dem Zustand der Sünde und des Todes herausführt und durch Jesus Christus in den Zustand der Gnade und des Lebens versetzt. Der Allmächtige befreit die von ihm selbst Erwählten, indem er sie erleuchtet, indem er aus ihrem Inneren das versteinerte Herz entfernt und ein neues, fühlendes, liebendes, lebendiges Herz einpflanzt, indem er ihren Willen, ihr Streben, ihr Begehren, erneuert und sie zu dem determiniert, was gut ist und den Absichten des Absoluten entspricht, indem er sie schließlich, kurz zusammengefaßt, in die Gemeinschaft Jesu Christi hineinführt. Trotz dieser Betonung der göttlichen Aktivitäten, die jede Mitwirkung und jede Kooperation des Menschen von vornherein ausschließen, hält die Bekenntnisschrift aber daran fest, daß die Gläubigen ganz frei („most freely“) in das Reich Gottes kommen, nachdem sie durch die Gnade willig gemacht wurden<sup>16</sup>.

Begrifflicherweise ist es möglich, den Begriff „frei“ in diesem Zusammenhang anders als üblich zu verstehen, etwa als Kennzeichnung des Lebens unter der Herrschaft und dem Regiment des schöpferischen Geistes. In dieser Perspektive läßt sich zweifellos behaupten, daß der Mensch tatsächlich durch die vom Schöpfer ausgehende Erneuerung, durch das Eingreifen Jesu Christi und durch die Eingießung des Heiligen Geistes ganz frei wird, wengleich auch in diesem Zusammenhang keine Rede davon sein kann, daß der Christ ganz frei in das Reich Gottes kommt. Darüber hinaus ist aber die Gefahr groß, daß derartige Interpretationen in die Irre führen, indem sie die klare und eindeutige Aussage verdunkeln und verfinstern, daß der Glaube an den Heiland kein Verhalten, keine Einstellung, keine Lebensform, ist, die der Mensch von sich aus, aus seinem eigenen freien Willen heraus, ergreifen und festhalten konnte. Allein als „*unio activa*“<sup>17</sup>, allein als Vereinigung mit dem Erlöser, in der der Heiland den Menschen erfaßt,

<sup>15</sup> Vgl. aaO. 7.3 (BSRK, S. 558,37–559,11, Nr. 29).

<sup>16</sup> Vgl. aaO. 10.1 (BSRK, S. 565,12–37, Nr. 29).

<sup>17</sup> Vgl. Karl Barth, *Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus*, München 1949, S. 61.

überwältigt und mit sich verbindet, kann der Glaube den Gläubigen rechtfertigen und heiligen.

Eher in Übereinstimmung mit den unbezweifelbaren Grundlinien der reformatorischen Theologie heißt es in der Westminster Confession unter anderem auch, daß der Gnadenbund in der Heiligen Schrift öfters als „Testament“ bezeichnet wird<sup>18</sup>. Die Bekenntnisschrift führt diese Parallelisierung von „Bund“ und „Testament“, die bereits den Reformatoren bekannt war<sup>19</sup>, auf den Tod Jesu Christi zurück, der vor seinem Tod das Testament verfaßt hat, in dem er den Angehörigen seiner Gemeinschaft eine immerwährende Erbschaft hinterlassen hat. Strukturell ist die Gleichsetzung von Bund und Testament jedoch eher durch die Tatsache gegeben, daß in einem Testament in der Regel keine Bedingungen an die Übernahme des Vermächtnisses geknüpft werden, so daß die spezifische Eigenart des neuen Bundes, des Gnadenbundes, durch den Ausdruck „Testament“ gut erfaßt und expliziert wird. Der zweite Bund des Unbedingten, der „covenant of grace“, der durch die Vermittlung und die Bürgschaft des Heilands zustande gekommen ist, nimmt die Erwählten, die Gläubigen, in das Reich Gottes auf und schenkt ihnen die Erfüllung des göttlichen Willens, ohne von ihnen – wie im allgemeinen auch ein Testament nicht – etwas zu fordern<sup>20</sup>.

In der Natur des Gnadenbundes ist per definitionem das Beharren im Glauben eingeschlossen, das die Geheiligten und Gerechtfertigten auszeichnet, die niemals gänzlich und endgültig aus dem Stand der Gnade herausfallen können. Die *perseverantia in fide* ist absolut gewiß und unwiderlich, weil sie entsprechend der Form des „covenant of grace“ nicht auf dem freien Willen des Erwählten beruht, sondern auf der verbindlichen Souveränität des Erwählers. Der Beschluß des ewigen Schöpfers, der aus seiner allmächtigen und allgegenwärtigen Liebe fließt, ist unveränderlich und unwandelbar<sup>21</sup>.

Diese Behauptung läßt sich trinitätstheologisch unterstützen, weil die gleiche Unwandelbarkeit und Unveränderlichkeit auch dem Verdienst und der Fürsprache des Herrn Jesus Christus sowie der Ankunft und der Einwohnung des Heiligen Geistes eignen, heilsgeschichtlichen Ereignissen, deren Kraft und Wirkung im Gläubigen, im Erwählten, niemals untergehen und versiegen können. Aufgrund des übernatürlichen Ziels und der übernatürlichen Bestimmung ist es für die durch den Gnadenbund in das Gottesreich Aufgenommenen unmöglich, jemals die Gemeinschaft Jesu Christi zu verlassen. Genausowenig wie der Eintritt hängt das Bleiben in der *Civitas Dei* von der freien, selbständigen und autonomen Entscheidung des Menschen ab<sup>22</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. Westminster Confession 7.4 (BSRK, S. 559,12–14, Nr. 29).

<sup>19</sup> Die Reformatoren gebrauchen die Begriffe „foedus“, „pactum“ und „testamentum“ unterschiedslos, vgl. *Kenneth Hagen*, From Testament to Covenant in the Early Sixteenth Century, *The Sixteenth Century Journal* 3, 1972, S. 8 u.ö.

<sup>20</sup> Vgl. Westminster Confession 7.4 (BSRK, S. 559,15–19, Nr. 29).

<sup>21</sup> Vgl. aaO. 17.1f (BSRK, S. 577,4–18, Nr. 29).

<sup>22</sup> Vgl. aaO. 17.2 (BSRK, S. 577,18–25, Nr. 29).

Dieser „covenant of grace“, in dem die Geschichte Gottes mit Adam und seinen Nachkommen an ihr Ende gekommen ist, existiert in zweifacher Ausfertigung. Er übergreift zwar das Alte und das Neue Testament, so daß es prinzipiell möglich ist, sich zu einem einzigen Bund zu bekennen, der seit der Verkündigung und Offenbarung des Protevangeliums Gen 3,15 ausgerichtet ist. Aber da der Gnadenbund in der Zeit des Alten und des Neuen Testaments unterschiedlich verwaltet wurde, ist es in Anbetracht der divergenten Administrationen berechtigt, von einem Alten und einem Neuen Testament zu sprechen, die verständlicherweise jedoch nicht mit dem Werk- und dem Gnadenbund identisch sind. Den Kindern Israel, den Angehörigen des Gottesvolkes in der Zeit des Alten Testaments, wurden Verheißungen, Prophezeiungen, Opfergaben, Passalamme und andere typologische Institutionen und Geschehnisse dargeboten, die zwar alle den kommenden Messias ankündigten und auf ihn vorausdeuteten, aber ihn nicht vergegenwärtigten und präsentierten. In ihrer Zeit waren diese Zeichen durch die Unterstützung des ewigen Geistes ausreichend und wirksam, um die Erwählten im Glauben an Jesus Christus zu unterrichten und zu stärken. Doch sie sind jetzt obsolet geworden. Sie sind veraltet, denn in der Zeit des Neuen Testaments, in der der Gottessohn leibhaftig, substantiell, nicht nur zeichenhaft, formal, anwesend war, sind die Mittel und Medien, durch die der Bund zwischen dem Heiligen und den Heiligen bestätigt und bekräftigt wird, die Predigt des Evangeliums und die Austeilung der Sakramente. Geringer an Zahl, werden diese gottesdienstlichen Handlungen, die den gekommenen Messias darstellen und vertreten, mit größerer Schlichtheit und weniger äußerem Glanz als in der Zeit des Alten Testaments vorgenommen. Aber aufgrund der Inkarnation Jesu Christi besitzen die „Gnadenvehikel“ des Neuen Testaments, die – im Unterschied zu denen des Alten Testaments – alle Volker, Juden und Heiden, erreichen, eine größere Fülle, Evidenz und geistliche Effizienz<sup>23</sup>.

All die genannten Divergenzen beeinträchtigen jedoch nicht die grundlegende These der Westminster Confession, daß es nur einen substantiell identischen Gnadenbund gibt, der zu divergenten Zeiten in unterschiedlicher Weise verwaltet wird, nicht zwei verschiedene Verträge, die in der Substanz differieren („there are not therefore two covenants of grace differing in substance, but one and the same under various dispensations“)<sup>24</sup>.

### 3. Die verschiedenartigen Gesetze

a) *Das Gesetz Gottes („law of God“)*: Unter allen möglichen Gesetzen ist an erster und vornehmster Stelle das göttliche Gesetz zu nennen, das der Schöpfer den Menschen nach ihrer Erschaffung ins Herz geschrieben hat. Dieses Gesetz umfaßt, grob gesprochen, die allgemeinen Regeln, die Adam und seine Nachkommen im gesellschaftlichen Zusammenleben zu beachten haben. Aufgrund der buchstäblichen Interpretation der Paradieseserzählung

<sup>23</sup> Vgl. aaO. 7.5f (BSRK, S. 559,21–560,15, Nr. 29).

<sup>24</sup> Vgl. aaO. 7.6 (BSRK, S. 560,16–24, Nr. 29).

muß die Westminster Confession allerdings darüber hinaus annehmen, daß die Menschen neben dem universalen Gesetz, das in ihre Herzen geschrieben wurde, den besonderen Befehl empfangen haben, nicht vom Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen zu essen. Diese partikuläre Vorschrift, die keine Allgemeingültigkeit beanspruchen kann, ist nach dem Verständnis des Glaubensbekenntnisses als ein schlichtes Gebot anzusehen, mit dem der Absolute den vollkommenen Gehorsam des Menschen messen und beurteilen will. Die knappe Skizze schließt mit der Bemerkung, daß die Menschen in der Zeit, in der sie den allgemeinen Forderungen des göttlichen Gesetzes und der besonderen Regel des Schöpfers nachkamen, sich nach der Verheißung des Werkbundes der Vereinigung mit Gott erfreuten und die Herrschaft über alle anderen Kreaturen ausübten<sup>25</sup>.

Gott, der die Menschen mit der unsterblichen Vernunft ausgestattet, der sie mit Weisheit, Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit beschenkt, der sie nach seinem eigenen Bild geformt hat, verlieh den Menschen auch die Kraft, sein Gesetz einzuhalten und zu erfüllen. Doch er hat ihnen – in Übereinstimmung mit den Begriffen „Regel“, „Norm“ und „Gesetz“ – gleichzeitig auch die Freiheit des eigenen Willens gewährt. Selbständig und autonom konnte der sterbliche Mensch zwischen der Annahme und der Verweigerung der göttlichen Sendung, zwischen dem Gehorsam und dem Verstoß gegen das göttliche Gesetz, wählen. Er verfügte über die Möglichkeit, die göttlichen Gaben zu akzeptieren und die göttlichen Gebote und Verbote zu beachten, er verfügte aber auch über die Möglichkeit, das göttliche Gesetz zu übertreten. Diese zweite Möglichkeit, die die menschliche Geschichte in unheilvoller Weise bestimmt hat, ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Freiheit, sondern auch unter dem Aspekt des Begriffs „Gesetz“ zu betrachten: Gesetze, die nicht zurückgewiesen, die nicht abgelehnt, deren Einhaltung nicht verweigert werden kann, sind per definitionem nicht als Gesetze anzusehen<sup>26</sup>.

Der englische Philosoph *Peter Winch*, der in seiner bekannten Schrift „Die Idee der Sozialwissenschaften und ihr Verhältnis zur Philosophie“ diesen Gedanken am Begriff „Regel“ entwickelt und entfaltet hat, erklärt zur Begründung dieser These, daß das Konzept des Befolgens einer Regel logisch nicht von dem Konzept des Begehens eines Fehlers zu trennen ist. Die Existenz einer Regel – aber auch einer Norm oder eines Gesetzes – verleiht vom Begriff her das Recht, zu fragen, ob der Mensch sich in seinem Verhalten an diese Regel hält oder nicht. Das heißt, daß es bei der Gegebenheit einer Regel möglich ist zu fragen, ob der Mensch das, was er tut, richtig oder falsch macht, ob er fehlerlos oder fehlerhaft handelt. Diese Folgerung ergibt sich zwangsläufig aus dem Umstand, daß die Konzeption der Regel – wie der Begriff der Norm oder des Gesetzes – die Sprachgemeinschaft in die Lage versetzen soll, die vollzogenen Handlungen zu bewerten und zu beurteilen, d.h. die realisierten Aktionen an gegebenen Maßstäben und Kriterien zu überprüfen und zu messen. Weil diese Bewertungen und Beurteilungen notwendigerweise in einigen Fällen auch negativ ausfallen müssen

<sup>25</sup> Vgl. aaO. 4.2 (BSRK, S. 553,23–30 und 553,34–535,2, Nr. 29).

<sup>26</sup> Vgl. aaO. 4.2 (BSRK, S. 553,31–34, Nr. 29).

– sonst werden die Ausdrücke „Maßstab“ und „Kriterium“ sinnlos –, gehört zum Begriff des Gesetzes – wie zum Begriff der Regel und der Norm – unweigerlich der Begriff der Gesetzesübertretung. Paradox formuliert gibt es ohne Gesetzesübertretungen keine Gesetze<sup>27</sup>.

In der Heilsgeschichte, in die der „covenant of works“ genauso wie der spätere „covenant of grace“ eingeordnet ist, bildet der Sündenfall des Menschen den ersten Höhepunkt. Die Menschen im Paradies überschreiten – nach der buchstäblichen Auslegung der Sündenfallerzählung – die Grenze, die der Schöpfer gesetzt hat, sie verstoßen gegen die besondere Vorschrift des Allmächtigen, indem sie von der verbotenen Frucht essen und damit den von Gott gestifteten Werkbund brechen, wobei die Westminster Confession in einer bemerkenswerten Inkonsistenz dieses aus freiem Willen hervorgegangene Vergehen mit der Zulassung des Unendlichen verknüpft, obwohl die *permissio Dei* in diesem Kontext verständlicherweise keine Bedeutung besitzt<sup>28</sup>.

Das göttliche Gesetz, das die allgemeinen Regeln des menschlichen Zusammenlebens festlegt, wird zum zweiten in dem heilsgeschichtlichen Ereignis der Inkarnation thematisiert. In die Menschwerdung des Gottessohnes ist nämlich unweigerlich der Umstand eingeschlossen, daß der Heiland dem Gesetz – und das heißt: dem Gesetz Gottes – unterworfen wird. Wie den ersten Menschen, die an dieser Aufgabe gescheitert sind, wird dem Befreier und Erlöser das ewige Leben versprochen unter der an diese Verheißung geknüpften Bedingung, daß er dem Willen Gottes nicht zuwiderhandelt, sondern dem ewigen Vater in allen Dingen vollkommen gehorcht. Nach diesen Prämissen hat Jesus von Nazareth – im Gegensatz zu Adam – den „covenant of works“ erfüllt, den die Menschen im Paradies gebrochen haben. Der gekommene Messias hat der Gerechtigkeit des Unsterblichen Genüge getan, indem er sich in seinem Leben und Sterben aufgeopfert hat. Durch diese strikte Einhaltung des göttlichen Gebots, der göttlichen Regel, der göttlichen Norm, ist der Werkbund endgültig und definitiv aufgehoben worden, der „covenant of works“ hat seine Gültigkeit verloren. Der Heiland hat durch seinen vollkommenen Gehorsam und sein persönliches Selbstopfer all denen, die der Unbedingte in seine Gemeinschaft, in die Gemeinschaft Jesu Christi, berufen hat, die Anwartschaft auf das ewige Reich Gottes erworben, in das die erwählten Heiligen unvermeidlich einziehen werden<sup>29</sup>.

Dem neuen Stand der Gläubigen, der durch das Handeln des Gottessohnes herbeigeführt worden ist, korrespondiert der Ausdruck „Freiheit“ bzw. „christliche Freiheit“ („Christian liberty“). In diesem Zusammenhang wird die Freiheit, die der Erlöser wie ein unveräußerliches Gut für die Mitglieder seiner Gemeinschaft erkaufte hat, explizit nicht verstanden als Willensfreiheit, als Freiheit der autonomen und selbständigen menschlichen Entscheidung, sondern als Lebensweg, als Lebensstil, als Lebensform, die der Erlöser

<sup>27</sup> Vgl. Peter Winch, *Die Idee der Sozialwissenschaft und ihr Verhältnis zur Philosophie*, Frankfurt/Main 1966, S. 45.

<sup>28</sup> Vgl. Westminster Confession 6.1 (BSRK, S.556,35–557,4, Nr. 29).

<sup>29</sup> Vgl. aaO. 8.4f (BSRK, S. 562,1–39, Nr. 29).

den Christen gebracht und geschenkt hat. Diese Freiheit konkretisiert sich zunächst einmal in der Befreiung von der Schuld der Sünde, dem Zorn Gottes und dem Fluch des Gesetzes<sup>30</sup>.

Das göttliche Gesetz, das in dieser Weise wie ein persönlicher Herrscher über die Menschen den Fluch ausspricht, die die von ihm festgelegten Grenzen überschritten haben, ist trotz seines unaufgebbaren Inhalts in diesem Rahmen nicht als positiv einzuschätzen. Darum ist es nicht überraschend, daß es in der Westminster Confession als Zeichen der christlichen Freiheit angesehen wird, daß die Geheiligten und Gerechtfertigten von den schrecklichen Mächten befreit sind, die die Menschen nach dem Sündenfall versklavt und unterdrückt haben. Für die Erwählten und Erretteten, die durch den Heiland aus der Gefangenschaft, aus der Knechtschaft unter diesen finsternen Gewalten herausgeführt worden sind, existieren diese Kräfte nicht mehr. In vordergründig bildlicher, aber letzten Endes durchaus sachgemäßer Terminologie erzählt das Glaubensbekenntnis, daß die Heiligen erlöst worden sind von dieser bösen Welt, von der Herrschaft des Satans und dem Regiment der Sünde, von der Macht des Leidens, dem Stachel des Todes, dem Triumph des Grabes und der ewigen Verdammnis. Ihnen ist der freie Zugang zu dem Unfaßbaren und Unbegreiflichen geschenkt worden, weil der Absolute auf sie zugegangen ist und sie in sein Reich aufgenommen hat. Nicht aus sklavischer Furcht, sondern aus spontaner Freude und kindlicher Liebe erfüllen sie den Willen des Schöpfers, der ihnen diesen Gehorsam ins Herz gegossen hat<sup>31</sup>.

Angesichts dieser Schilderung des Lebensstils der Geheiligten und Gerechtfertigten ist verständlicherweise die Frage zu stellen, ob das göttliche Gesetz in dem Gnadenbund, in dem der Allmächtige durch die Vermittlung und die Bürgschaft des Heilands die Erwählten zu sich gerufen und an sich gebunden hat, nicht jede Aufgabe und Funktion verloren hat. Nimmt das Gesetz Gottes nicht ausschließlich im Werkbund einen legitimen Ort ein, in dem der Allgegenwärtige den Menschen ausdrücklich auf die Probe stellen und nach seinen Handlungen und Leistungen beurteilen will? Es ist evident, daß das Gesetz Gottes im „covenant of works“, in dem die menschlichen Aktivitäten bewertet und benotet, in dem die menschlichen Aktionen an gegebenen Kriterien und Maßstäben gemessen und überprüft werden sollen, unumgänglich ist, weil nach der Analyse *Winchs* das Gesetz gewissermaßen ein notwendiges Produkt, eine unvermeidliche Frucht des Sprachspiels des Beurteilens und Bewertens bildet. Der Schöpfer, der die Einhaltung der göttlichen Vorschriften mit der Verheißung des ewigen Lebens und der ewigen Seligkeit verbindet, muß Adam und seinen Nachkommen die Regel geben, an der er das Verhalten des Menschen abschätzen kann, wenngleich der Ausgang dieses Experiments die Übertretung des göttlichen Gebots war, der Sündenfall, der den „covenant of works“ im tiefsten Grund außer Kraft gesetzt hat, obwohl die endgültige Bestätigung der Aufhebung des Werkbundes erst im Leben und Sterben Jesu Christi erfolg-

<sup>30</sup> Vgl. aaO. 20.1 (BSRK, S. 584,9–14, Nr. 29).

<sup>31</sup> Vgl. aaO. 20.1 (BSRK, S. 584,14–585,11, Nr. 29).

te, der durch seinen vollkommenen persönlichen Gehorsam die Vorschriften und Verbote des göttlichen Gesetzes erfüllt und vollendet hat.

Zu was soll das göttliche Gesetz aber noch dienen, wenn durch die Vermittlung und die Bürgschaft des Gottessohnes den Heiligen ohne alle Bedingungen und ohne alle Verpflichtungen das ewige Heil und die ewige Seligkeit geschenkt worden sind? Bedeutet dies nicht, daß die Erwählten nicht nur von dem aufgehobenen Werkbund, sondern auch von dem gleichermaßen bedeutungslos gewordenen Gesetz befreit worden sind? Hat das Gesetz Gottes in dem Gnadenbund, in dem der Herr die Geheiligten und Gerechtfertigten zu sich gerufen und in seine Gemeinschaft aufgenommen hat, nicht jede Aufgabe und jede Funktion verwirkt?

Eine erste Antwort auf diese Fragen bietet die Beobachtung, daß die schon in knappen Zügen charakterisierte Periode der gewissermaßen vorläufigen Gestalt des Gnadenbundes – im Vergleich zur endgültigen Gestalt nach dem Kommen des Messias – als „die Zeit des Gesetzes“ („the time of the Law“) gekennzeichnet werden kann. Wenn eine der beiden Ausprägungen des „covenant of grace“ als „Gesetz“ beschrieben wird, bedeutet dies im Kern, daß trotz aller Schwierigkeiten dem Gesetz im Gnadenbund eine legitime Aufgabe und Funktion zugewiesen werden kann. Um diese Interpretation in aller Schärfe sichtbar zu machen, wird es in den folgenden Ausführungen darauf ankommen, die Parallelität zwischen dem in dieser Hinsicht nicht aufzulösenden Gesetz und dem Evangelium („Gospel“) herauszuarbeiten, zwei Begriffen, die unter der übergreifenden, substantiell identischen Form des Gnadenbundes die beiden divergenten Verwaltungen der göttlichen Gnadenmittel definieren.

Der „covenant of grace“ wurde, wie schon erwähnt, „unter dem Gesetz“ („under the Law“) durch Verheißungen, Prophezeiungen, Opfergaben, Beschneidung, Passalamme und andere typologische Institutionen und Ereignisse den Kindern Israel dargeboten, wobei alle diese Medien zeichenhaft auf den kommenden Christus verwiesen. Auch als Zeichen waren diese Vehikel der Gnade in der damaligen heilsgeschichtlichen Periode ausreichend und kräftig genug, um die Erwählten im Glauben an den verheißenen Messias zu unterrichten und zu stärken. Das Alte Testament, das in einer charakteristischen Kurzformel „Gesetz“ bzw. „Gesetz Gottes“ genannt wird, unterschied sich damit in seiner Form nicht vom Neuen Testament, in dem der Schöpfer ebensowenig wie im Alten Testament Bedingungen stellt, die der Mensch erfüllen muß, um die Gemeinschaft mit dem Ewigen zu erlangen. Weder im Alten noch im Neuen Testament, weder im Gesetz noch im Evangelium will der Allmächtige den Erretteten prüfen und beurteilen, weder in jener noch in dieser Zeit will der Höchste das Verhalten des Gerechtfertigten und Geheiligten nach gegebenen Kriterien und Maßstäben messen und abschätzen. Vielmehr will er unter beiden Administrationen die Erwählten in die Gemeinschaft des Mittlers aufnehmen und durch die Eingießung seines Heiligen Geistes zu Glaube, Liebe und Hoffnung erwecken<sup>32</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. aaO. 7.5 (BSRK, S. 559,21–40, Nr. 29).

In einem späteren Kapitel statuiert die Westminster Confession deshalb, daß das Gesetz Gottes, das der Schöpfer innerhalb des Werkbundes aufrichtete, um Adam und seine Nachkommenschaft zu persönlichem, getreuem und vollkommenem Gehorsam zu verpflichten, auch nach dem Sündenfall ein untrüglicher Maßstab, ein untrügliches Kriterium, eine untrügliche Richtschnur des heiligen und gerechten Verhaltens blieb. Als unwandelbarer Kanon der Frömmigkeit und der Sittlichkeit wurde das göttliche Gesetz nach Auffassung der Bekenntnisschrift auf dem Berg Sinai in Gestalt der Zehn Gebote geoffenbart. Dieser Teil des Gesetzes, d.h. des Alten Testaments, das nach dem Glaubensbekenntnis mit dem Gesetz Gottes identisch ist, wird üblicherweise „moralisches Gesetz“ („moral law“) genannt. Unter diesem Namen ist es die unverbrüchliche Regel und Norm der Heiligkeit und der Gerechtigkeit, die den Menschen aller Zeiten, aller Regionen und aller Kulturen vorgegeben und vorgezeichnet ist, wenn sie ihr Zusammenleben nach dem Willen und dem Gebot des Unfaßbaren und Unbegreiflichen gestalten wollen<sup>33</sup>.

Verständlicherweise behauptet die Westminster Confession nicht, daß das moralische Gesetz, die moralische Weisung, die in zwei Tafeln auf dem Gottesberg enthüllt wurde, innerhalb des „covenant of grace“ den einzelnen Menschen und die christliche Gemeinschaft insgesamt dazu auffordert, aus eigenen Kräften und aus eigenem Vermögen den Zehn Geboten nachzukommen und damit den Vorschriften des Schöpfers Genüge zu tun. Als Leistung und als Werk des Menschen wird die Erfüllung des göttlichen Willens durch den Gnadenbund vielmehr explizit aufgehoben. Innerhalb des „covenant of grace“ ist der Dekalog kein Instrument des Allmächtigen, um die Handlungen und Aktionen des Gläubigen zu prüfen und zu messen, zu bewerten und zu beurteilen. Er ist innerhalb des Gnadenbundes auch kein Maßstab und kein Kriterium der Lebensführung und Lebensgestaltung, an dem die Erlösten ihr Verhalten zu orientieren haben, da nach der einhelligen Auffassung der reformatorischen Theologie die praktische Umsetzung des göttlichen Gesetzes, der göttlichen Normen und Anweisungen, verwirklicht und realisiert wird, wenn der göttliche Geist unter den Gläubigen, den Christen, weilt, wenn der göttliche Geist die Herzen der Berufenen und Erwählten zum – spontanen und freiwilligen – Gehorsam gegenüber den göttlichen Prinzipien und Grundsätzen erweckt und erleuchtet. Erst wenn, mit anderen Worten, die Zehn Gebote nicht als objektiver Imperativ, sondern als subjektiver Indikativ, nicht als äußeres Hindernis und äußere Begrenzung, sondern als innerer Motor und innerer Impuls verstanden werden, können sie ausgeführt und vergegenwärtigt werden. Eine andere Interpretation des Dekalogs, der göttlichen Willensoffenbarung, die den Werk- und den Gnadenbund übergreift, ist nicht denkbar, sofern die Heiligkeit der Gerechtfertigten, der Geretteten, der Angehörigen der Gemeinschaft Jesu Christi, exklusiv auf der Gnade des Höchsten beruht. Die im „covenant of grace“ unerläßliche Überordnung des unwiderstehlichen und allwirksamen Handelns des Absoluten über die vergeblichen und unwirksamen moralischen Bemühungen des Menschen wird durch das schöne

---

<sup>33</sup> Vgl. aaO. 19.1f (BSRK, S. 581,14–36, Nr. 29).

Wort des Propheten Hesekeil Ez 11,19f illustriert: Ich will ihnen ein neues Herz geben, damit sie in meinen Geboten wandeln<sup>34</sup>.

Im Einklang mit der exegetischen Tradition nennt die protestantische Bekenntnisschrift als weitere Bestandteile des göttlichen Gesetzes, d.h. des Alten Testaments, das mit dem Gesetz Gottes identisch ist, die Zeremonialordnungen („ceremonial laws“) und die bürgerlichen Rechtssatzungen („judicial laws“). Während jedoch das Alte Testament als bürgerliches Gesetzbuch, als „Sachsenspiegel der Juden“, mit dem jüdischen Staat untergegangen ist, verloren die Zeremonialvorschriften ihre Geltung erst durch das Kommen des Messias, auf den sie schließlich vorausdeuten sollten. Beide Bereiche des Alten Testaments sind für den Christen als Mitglied des neuen Gottesvolkes nicht mehr relevant; nur die allgemeine Billigkeit („general equity“), die unter Umständen in den bürgerlichen Rechtssatzungen des jüdischen Sachsenspiegels noch zu finden ist, kann auch in der Gegenwart auf die Aufmerksamkeit der Gläubigen Anspruch erheben<sup>35</sup>.

In diesem Kontext ist abschließend darauf hinzuweisen, daß die sichtbare Kirche als der zeichenhafte und symbolische Sozialverband der Erwählten und Erretteten sich nach dem Verständnis der Westminster Confession begrifflicherweise nicht auf die Zeit nach der Menschwerdung des Gottessohnes beschränkt. Wegen der übergreifenden Form des Gnadenbundes, der trotz aller Unterschiede der Administration in den beiden heilsgeschichtlichen Perioden des Alten und des Neuen Testaments, des Gesetzes und des Evangeliums, substantielle Identität besitzt, ist es evident, daß die *ecclesia visibilis* als soziale Form des Reiches Jesu Christi seit der Vertreibung aus dem Paradies existiert. Als Gemeinschaft der Gläubigen hat das Volk Israel vor dem Kommen des Messias die Versammlung des Gnadenbundes gebildet, während nach der Inkarnation mit der Verkündigung des Neuen Testaments die christliche Kirche auf alle Nationen und Völker ausgedehnt wurde. Obwohl die *ecclesia visibilis* somit erst nach der Predigt der frohen Botschaft Universalität und Katholizität gewann, kann die Divergenz in der geographischen Ausbreitung und in der ethnischen Zusammensetzung nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß das alte und das neue Gottesvolk keinen Gegensatz repräsentieren, sondern eine Einheit, die Einheit der einen, allgemeinen, katholischen Kirche als der irdischen Versammlung der Gerechtfertigten und Geheiligten<sup>36</sup>.

b) *Das Gesetz der Natur* („*law of nature*“): Nur an einer Stelle wird neben dem Gesetz Gottes das natürliche Gesetz erwähnt, das jedoch im Vergleich zum göttlichen Gesetz eine so untergeordnete Stellung einnimmt, daß mit Fug und Recht behauptet werden kann, daß die protestantische Bekenntnisschrift neben dem Gesetz Gottes ein Gesetz der Natur im tiefsten Grunde nicht kennt.

In Übereinstimmung mit der Tradition deklariert die Westminster Confession in dem fraglichen Kapitel, daß bei allen Völkern die Regel beachtet wird, eine besondere Zeit für den Gottesdienst auszuwählen und anzuord-

<sup>34</sup> Vgl. die Ausführungen Johannes Calvins Inst. II,5,5 (OS 3, S. 302,28–34).

<sup>35</sup> Vgl. Westminster Confession 19.3f (BSRK, S. 581,37–582,22, Nr. 29).

<sup>36</sup> Vgl. aaO. 25.2 (BSRK, S. 597,37–598,14, Nr. 29).

nen. Ohne Bedenken statuiert das Glaubensbekenntnis jedoch, daß diese Vorschrift, die nach seiner Überzeugung zum natürlichen Gesetz gehört, in bindender Form aufgehoben wird durch den positiven Befehl des Schöpfers, der in seinem Wort, in seinem göttlichen Recht, alle Menschen zu allen Zeiten und an allen Orten verpflichtet hat, einen heiligen Tag in der Woche zu seiner Verehrung zu nützen und zu feiern. Gegenüber diesem positiven Sabbat-Gebot des Höchsten ist das ungeschriebene Gesetz der Natur, das im wesentlichen ausschließlich die Rahmenbedingungen des menschlichen Verhaltens festhalten und feststellen kann, ohne jede rechtliche Bedeutung<sup>37</sup>.

Obwohl eine eindeutige Charakterisierung des „law of nature“ aufgrund dieser knappen Notiz schwierig ist, läßt sich das natürliche Gesetz in der Westminster Confession wohl begreifen als eine Formel für alle Handlungsweisen und Aktionsarten, die ohne Erziehung und soziale Einwirkung aus der Natur und dem Wesen des Menschen erwachsen. In diesem Zusammenhang ist das Gesetz der Natur das im Menschen oder in der menschlichen Gemeinschaft angelegte natürliche, naturgegebene Prinzip, das die Grundlage der alltäglichen Praxis und des alltäglichen Zusammenlebens bildet. Nach dieser ehrwürdigen Konzeption fließen gewissermaßen aus den menschlich-natürlichen Grundanlagen die Institutionen und Einrichtungen, durch die die menschliche Gesellschaft geformt und geprägt wird. Es ist gleichsam die Natur des Menschen oder der menschlichen Gemeinschaft, die sich auf diese Weise in der Ordnung eines politischen Gemeinwesens ausdrückt. Ohne auf die berechtigte Frage einzugehen, ob derartige Ableitungen und Deduktionen aus natürlichen Wesenszügen überhaupt möglich sind, ist in unserem Kontext zu konstatieren, daß für die Westminster Confession diskussionslos feststeht, daß das Gesetz der Natur auf jeden Fall weichen muß, wenn der Unbedingte in freier und absoluter Souveränität seine Entscheidungen trifft und seine Anordnungen verkündet.

Weil das „law of nature“ demnach für das protestantische Glaubensbekenntnis keine ernstzunehmende Bedeutung besitzt, kann an dieser Stelle kurz eingeflochten werden, daß nach der modernen Rechtstheorie das größte Defizit aller Naturgesetz- und Naturrechtslehren in der groben Unterschätzung des enormen Gewichts der Recht schaffenden und erhaltenen politischen Führung liegt. Für den englischen Rechtsphilosophen *Herbert Lionel Adolphus Hart* stellen sowohl das Recht als auch das politische System im Gesamtkomplex des menschlichen Lebens sekundäre Phänomene dar. Sowohl das Recht als auch die politische Verfassung setzen in jeder Hinsicht in sich geregelte soziale Vorgänge, in sich geregelte gesellschaftliche Spielzüge, voraus, an die sie anknüpfen und auf denen sie aufbauen können. Doch ohne die sekundären Regeln des Rechts, die *Hart* als Regeln der Erkennung, Änderung und Entscheidung („rules of recognition, change and adjudication“) charakterisiert, und ohne die aus diesen sekundären Regeln erwachsenden politischen Institutionen der autoritativen Rechtsquellen, der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Exekution, die in ihrer Gesamtheit die politische Führung ausmachen, wird die menschliche

<sup>37</sup> Vgl. aaO. 21.7 (BSRK, S. 589,39–590,20, Nr. 29).

Gesellschaft auf das Niveau kleiner Gruppen beschränkt bleiben, auf Familien oder Sippen, die durch familiäre Beziehungen sowie durch gemeinsame Gefühle und Denkformen zusammengehalten werden können. Sogar auf dieser Basis wird ein am „Naturrecht“ – in diesem Zusammenhang verstanden als ein Komplex primärer Verpflichtungsregeln – orientiertes Gemeinwesen aber nur überleben können, wenn die natürliche und die geschichtliche Umwelt einigermaßen stabil ist und bleibt. Unter allen anderen Bedingungen wird ein derart einfacher Sozialverband mit einer derart einfachen Sozialkontrolle erweitert und ergänzt werden müssen, nämlich durch die Recht schaffende und erhaltende politische Ordnung, die als allgemeine Gewalt in der geschilderten Art und Weise Recht und Ordnung, Frieden und Sicherheit aufrechterhält und garantiert und damit die Begrenzungen und Beschränkungen des „Naturrechts“ weit übersteigt und transzendiert<sup>38</sup>.

c) *Das Gesetz des Gemeinwesens (law of commonwealth)*: Neben dem Gesetz Gottes, das sowohl im „covenant of works“ als auch im „covenant of grace“ seinen Sitz im Leben hat, und neben dem Gesetz der Natur, dem im Vergleich zum positiven Gebot des Schöpfers keine rechtliche Bedeutung zukommt, ist daher drittens die politische Ordnung zu berücksichtigen, durch die das menschliche Zusammenleben konstituiert und geregelt wird. Diese politische Ordnung, die zwar nach der Auffassung der Westminster Confession vom göttlichen Gesetz zu unterscheiden ist, aber sich im Kern auf dem Gesetz Gottes gründet, beruht nach der Darstellung des Glaubensbekenntnisses auf der Entscheidung des Unbedingten, die prinzipielle soziale Organisation jedes Gemeinwesens durch die Koordination des geistlichen und des weltlichen Regiments zu erreichen, die gemeinsam zum Wohl des Commonwealth die Herrschaft ausüben sollen<sup>39</sup>.

Da beide Obrigkeiten, die geistliche und die weltliche Gewalt, durch den Allmächtigen eingesetzt sind, dürfen Christen, die in das Amt des politischen Regiments berufen werden, diese Aufgabe ohne Bedenken annehmen. Sie sind sogar zweifellos besonders verpflichtet, die Ziele und Objekte des weltlichen Gemeinwesens, Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Frieden, herbeizuführen und aufrechtzuerhalten. Darüber hinausgehende Obligationen nennt die Westminster Confession nicht. Sehr pointiert erklärt sie gerade an dieser Stelle, daß es unter Umständen für gläubige Politiker in der Ausübung der weltlichen Herrschaft unerlässlich sein kann, einen Krieg zu erklären, der in dem gegebenen Notfall begrifflicherweise als gerecht und unvermeidlich anzusehen ist<sup>40</sup>.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüsse dieser beiden Obrigkeiten, des geistlichen und des weltlichen Regiments, bilden das Gesetz des Gemeinwesens, das zwangsläufig in vielfacher Hinsicht das göttliche Gesetz ergänzen und vervollständigen muß. Unter der Voraussetzung, daß die beiden Gewalten ihre Funktion im Rahmen des Gesetzes des schöpferischen

<sup>38</sup> Vgl. Herbert Lionel Adolphus Hart, *Der Begriff des Rechts*, Frankfurt/M. 1973, S. 131–141.

<sup>39</sup> Vgl. Westminster Confession 20.4 (BSRK, S. 586,19–28, Nr. 29).

<sup>40</sup> Vgl. aaO. 23.2 (BSRK, S. 593,20–33, Nr. 29).

Geistes und der politischen Ordnung des Höchsten ausüben, wird die christliche Freiheit, d.h. die Freiheit von der bösen Welt, von der Herrschaft des Satans und der Dominanz der Sünde, durch die Anweisungen und Dekrete des geistlichen und des weltlichen Magistrats nicht beeinträchtigt. Daher widerspricht derjenige, der unter Berufung auf seine christliche Freiheit den Anordnungen und Maßnahmen der legitimen, d.h. der von dem Allmächtigen beauftragten und legitimierte Obrigkeit Widerstand entgegensetzt, der öffentlichen Ordnung des Schöpfers, der jeder menschlichen Gemeinschaft diese Organisationsform gegeben und diese beiden Herrschaften institutionalisiert hat. Jeder, der durch unberechtigte und illegitime Opposition die Ruhe und den Frieden der sichtbaren Kirche stört, die Ruhe und den Frieden, in die der Herr Jesus Christus die irdische Gemeinschaft der Geheiligten und Gerechtfertigten versetzt hat, wird deswegen nach Ansicht der Bekenntnisschrift zu Recht von geistlicher und weltlicher Gewalt zur Rechenschaft gezogen. Legitimerweise wird er mit den Zensuren der Kirche („censures of the church“) und der Strafe des zivilen Regiments („power of the civil magistrate“) bedroht<sup>41</sup>.

Auf der Grundlage dieser scharfen Warnung vor unbedachter Verletzung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen Friedens ist es einsichtig, daß nach Auffassung der Westminster Confession die weltliche Obrigkeit, die die allgemeine Sicherheit und die allgemeine Ordnung des Gemeinwesens verbürgt und in diesem Sinne die Beziehungen zwischen den Bürgern und sich selbst sowie zwischen den Bürgern untereinander organisiert, von ihren Untertanen für ihre Vorschriften und Rechtssatzungen Gehorsam erwarten darf. Notwendig ist es deswegen, daß die legitimen Amtsträger geehrt und ihnen Steuern und andere Abgaben entrichtet werden. Darüber hinaus ist es nach dem Glaubensbekenntnis Pflicht der Bürger, für die politische Herrschaft zu beten. Selbst religiöse Differenzen und Glaubensauseinandersetzungen zerstören nicht die gerechte und unumstrittene Autorität der weltlichen Gewalt, die aufgrund ihrer Legitimation, aufgrund ihrer Einsetzung durch Gott, die Gesetze einführen und durchsetzen darf, die sie zum Schutz und zum Wohlergehen der Gesellschaft für erforderlich hält. Von dieser rechtmäßigen Herrschaft des politischen Regiments sind auch die Geistlichen, die Vertreter der geistlichen Obrigkeit, nicht ausgenommen<sup>42</sup>.

Als besondere Gebiete, auf die sich die berechtigten Anweisungen und Anordnungen der weltlichen Gewalt erstrecken, werden in der Westminster Confession aus zeitbedingten Gründen<sup>43</sup> der Eid<sup>44</sup> sowie Ehe und Ehescheidung<sup>45</sup> genannt. Daneben ist es verständlicherweise von herausragender Bedeutung, daß nach dem Glaubensbekenntnis die weltliche Obrigkeit aufgefordert ist, die Einheit und den Frieden der sichtbaren Kirche zu be-

<sup>41</sup> Vgl. aaO. 20.4 (BSRK, S. 586,28–537,2, Nr. 29).

<sup>42</sup> Vgl. aaO. 23.4 (BSRK, S. 595,4–28, Nr. 29).

<sup>43</sup> Zum religiösen Radikalismus im englischen Bürgerkrieg (1641–1660) vgl. z.B. *Peter Wende*, Probleme der englischen Revolution, Darmstadt 1980, S. 97–102.

<sup>44</sup> Vgl. Westminster Confession 22 (BSRK, S. 590,39–593,6, Nr. 29).

<sup>45</sup> Vgl. aaO. 24 (BSRK, S. 595,31–597,25, Nr. 29).

wahren. Unter diesem Aspekt ist das politische Regiment damit beauftragt, dafür zu sorgen, daß die göttliche Wahrheit rein und unbefleckt bleibt, daß alle Gotteslästerungen und Blasphemien unterdrückt und ausgerottet werden, daß alle Mißbräuche und Korruptionen in Gottesdienst und Lehre verhütet und abgeschafft werden und daß alle göttlichen Regeln und Normen getreu beobachtet und ausgeführt werden. Um diese weitgehenden Ziele zu erreichen, ist die weltliche Obrigkeit zu jedem Zeitpunkt und in allen Angelegenheiten berechtigt, kirchliche Versammlungen einzuberufen. Außerdem besitzt sie das fundamentale Recht, auf diesen Synoden anwesend zu sein und dafür Vorsorge zu treffen, daß alles, was auf diesen kirchlichen Zusammenkünften geschieht, dem göttlichen Geist entspricht<sup>46</sup>.

Aufgabe dieser im allgemeinen von der politischen Gewalt einberufenen Synoden ist die Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten und Gewissensfragen, ferner der Erlaß von Maximen und Anleitungen zur besseren Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und der Kirchenleitung sowie das Urteil über Eingaben und Beschwerden. Die Westminster Confession, die bei der Funktions- und Aufgabenbeschreibung dieser kirchlichen Versammlungen zweifellos an die Westminster Assembly of Divines<sup>47</sup> denkt, auf der die Westminster Confession entworfen und verabschiedet wurde, schärft aber nachdrücklich ein, daß die Beschlüsse und Bestimmungen dieser provinziellen oder nationalen Synoden, die gewissermaßen in das Gesetz des Gemeinwesens einzubeziehen sind, nicht mit dem Gesetz Gottes verwechselt werden dürfen. Sie betont zwar, daß die Gesetze dieser kirchlichen Versammlungen, sofern sie nach der Ansicht der Gläubigen mit dem Wort Gottes übereinstimmen, mit Ehrfurcht und Ehrerbietung aufzunehmen sind. Aber dennoch müssen die Christen wissen, daß alle Konzilien und Synoden irren können und viele kirchliche Versammlungen seit der Zeit der Apostel nachweislich geirrt haben. Deswegen sind konziliare und synodale Entscheidungen nach dem Urteil der Westminster Confession nicht wie das Gesetz Gottes als eine unfehlbare und unwiderrufliche Glaubens- und Lebensnorm anzusehen, sondern wie das Gesetz des Gemeinwesens als eine praktische Hilfe zu betrachten, die den Umständen angepaßt und daher im gegebenen Fall auch geändert werden muß<sup>48</sup>.

Wenngleich nur ein Geistlicher, der auf rechtmäßigem Wege, d.h. mit Billigung der weltlichen Obrigkeit, in sein Amt berufen wurde, das Recht besitzt, das Evangelium zu predigen und die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu verwalten, sieht die Bekenntnisschrift ein außerordentliches „Notrecht“ der geistlichen Obrigkeit für den Fall vor, daß die politische Gewalt sich als ein öffentlicher Feind der Kirche Jesu Christi erweist. In die-

<sup>46</sup> Vgl. aaO. 23.3 (BSRK, S. 594,3–19, Nr. 29).

<sup>47</sup> Zu dieser Versammlung vgl. den kurzen Überblick bei *Peter Wende*, (wie Anm. 44), S. 96f, außerdem *S. W. Carruthers*, *The Everyday Work of the Westminster Assembly*, Philadelphia/Pa. 1943; *John H. Leith*, *Assembly at Westminster. Reformed Theology in the Making*, Richmond/Va. 1973 und *Rosemary D. Bradley*, *The Failure of Accommodation: Religious Conflicts between Presbyterians and Independents in the Westminster Assembly 1643–1646*, JRH 12, 1982/83, S. 23–47.

<sup>48</sup> Vgl. Westminster Confession 31.3f (BSRK, S. 609,8–36, Nr. 29).

ser kritischen Situation, in der das weltliche Regiment aufgrund des eigenen Versagens seine kirchlichen Rechte und Befugnisse nicht wahrnehmen kann, sind die Prediger als Vertreter des geistlichen Regiments kraft ihres Amtes legitimiert, sich aufgrund einer rechtmäßigen Delegation durch die Gemeinden mit anderen geeigneten Persönlichkeiten auf einer kirchlichen Zusammenkunft zu treffen, um gegebenenfalls in den Punkten eine Entscheidung zu finden, die das Leben der Kirche berühren, Glaubensstreitigkeiten und Wissensfragen, Eingaben und Beschwerden, Probleme des Gottesdienstes und der Kirchenleitung. Auch die Gesetze dieser „Not-synoden“ sind gültig, sofern sie mit dem Wort Gottes konvergieren<sup>49</sup>.

Summa summarum ist die politische Ordnung des Allmächtigen, durch die sowohl das geistliche als auch das weltliche Regiment in der beschriebenen Weise in ihre Ämter eingesetzt werden, begründet in dem Entschluß des Allgegenwärtigen, durch die Beschränkung seines Gesetzes auf das Wesentliche einen Bereich auszugrenzen, in dem eine von ihm etablierte und institutionalisierte Autorität die Herrschaft ausübt und das gesellschaftliche Zusammenleben ordnet. Dieses in zwei Funktionen geteilte Regiment besitzt das Recht, Normen aufzustellen, die zusammen das Gesetz des Gemeinwesens bilden und durch die die Beziehungen zwischen den Menschen in einem bestimmten Territorium sowie zwischen den Menschen und ihrer Obrigkeit geregelt werden. In dieses Recht ist nach Überzeugung der Westminster Confession die Befugnis eingeschlossen, durch die Realisierung der Entscheidungen kirchlicher Synoden – die im allgemeinen nicht ohne die Autorität und die Mitwirkung der politischen Gewalt zustandekommen – für die Einheit und den Frieden der sichtbaren Kirche zu sorgen. Selbständigkeit und Autonomie gegenüber diesen kirchlichen – und den entsprechenden weltlichen – Gesetzen gewinnt der einzelne Gläubige allerdings durch die unmißverständliche Empfehlung, all diese Vorschriften und Anweisungen am Wort Gottes zu überprüfen

d) *Das Gesetz des Menschen* („law of man“): Die theoretische Divergenz zwischen dem göttlichen Gesetz und dem Gesetz des Gemeinwesens läßt die Möglichkeit offen, daß zwischen dem Wort Gottes und den Entscheidungen und Beschlüssen menschlicher Obrigkeiten Differenzen auftreten können. In diesem Fall wird das Gesetz des Gemeinwesens zum menschlichen Gesetz, das gegenüber dem göttlichen Recht in jeder Hinsicht hinfällig und nichtig ist<sup>50</sup>. Angesichts der Geschichte der englischen Reformation ist es nicht überraschend, daß in der Westminster Confession die Frage des Gegensatzes zwischen dem Gesetz des schöpferischen Geistes und einer menschlichen Bestimmung in dem Kapitel über Ehe und Ehescheidung erwähnt und erörtert wird. Im Einklang mit der Entscheidung Erzbischofs Cranmer vom 23. Mai 1533<sup>51</sup> deklariert die Bekenntnisschrift nachdrück-

<sup>49</sup> Vgl. aaO. 31.2 (BSRK, S. 608,36–609,4, Nr. 29).

<sup>50</sup> Zur Bedeutung der Begriffe „Menschenwort“, „menschliche Autorität“, „menschliche Weisheit“ bei Ulrich Zwingli vgl. *Gottfried W. Locher*, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen und Zürich 1979, S. 202.

<sup>51</sup> Vgl. z.B. *Kurt Kluxen*, Geschichte Englands. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, KTA 374, Stuttgart, 3. Aufl. 1985, S. 188.

lich, daß eine Ehe innerhalb der Verwandtschaftsgrade, die durch die Heilige Schrift (Lev 18, 6–18 und 20,11–21) verboten sind, nicht gestattet ist. Eine derart inzestuöse Verbindung kann auch nicht durch menschlichen Dispens oder durch den Konsens der Beteiligten legitimiert werden: Die beiden, die in einer solch illegitimen Weise die Ehe eingegangen sind, können nicht als Mann und Frau zusammenleben. Der nicht näher ausgeführte Grund für diese Feststellung, die mit den gesamten Ausführungen des Glaubensbekenntnisses über das Gesetz Gottes, das Gesetz der Natur und das Gesetz des Gemeinwesens konvergiert, ist die unerschütterliche Überzeugung, daß das göttliche Gesetz eo ipso jedem menschlichen Gesetz überlegen ist und jede ihm widersprechende menschliche Rechtsatzung von vornherein außer Kraft setzt<sup>52</sup>.

e) *Das Gesetz der Religion, die Nicht-Christen bekennen* („*Law of that religion they do profess*“): Eine letzte Form des Gesetzes, die prinzipiell auf die gleiche Stufe wie die zuletzt diskutierte Möglichkeit des menschlichen Gesetzes zu stellen ist, verkörpern die Gesetze fremder Religionen, die von den Anhängern dieser Glaubensrichtungen und Weltanschauungen bekannt und befolgt werden. Obwohl diese in der Systematik noch offene Art des Gesetzes genannt wird, verliert die Westminster Confession über derartige Zeremonialvorschriften und bürgerliche Rechtsatzungen keine Worte. Sie stellt nur lapidar fest, daß diejenigen, die den christlichen Glauben nicht annehmen, nicht gerettet werden können, auch wenn sie das Gesetz ihrer Religion beflissen und treu einhalten und sich in allen Lebenslagen danach richten<sup>53</sup>.

#### 4. Zusammenfassung

Die Analyse hat den Nachweis erbracht, daß es der Westminster Confession auf dem Boden der genauen und reflektierten Differenzierung zwischen dem „covenant of works“ und dem „covenant of grace“ gelingt, divergente Gesetze zu unterscheiden, deren Geltung und Autorität nach ihrem heilsgeschichtlichen Ort zu beurteilen und zu bewerten sind. Während das Gesetz der Natur auf der einen Seite und das Gesetz des Menschen und das Gesetz fremder Religionen auf der anderen Seite für den Christen in jeder Hinsicht irrelevant sind und unter allen Umständen durch die positiven Gebote oder Verbote des Schöpfers aufgehoben werden, nimmt das Gesetz Gottes im Werkbund, in dem der Allmächtige den Menschen auf die Probe stellen und sein Verhalten an gegebenen Kriterien und Maßstäben messen will, eine sinnvolle und legitime Position ein. Nach dem Sündenfall und der damit vollzogenen Auflösung des „covenant of works“ – endgültig bestätigt in der Menschwerdung des Gottessohnes – verliert das göttliche Gesetz jedoch diese ursprüngliche Bedeutung. Im Gnadenbund, in dem der Unbedingte in die Berufenen und Erwählten seinen heiligen Geist eingießt, der in den Gläubigen Glaube, Liebe und Hoffnung erweckt und die guten

<sup>52</sup> Vgl. Westminster Confession 24.4 (BSRK, S. 596,23–30, Nr. 29).

<sup>53</sup> Vgl. aaO. 10.4 (BSRK, S. 566,25–31, Nr. 29).

Früchte der Rechtfertigung und Heiligung hervorbringt, wird das moralische Gesetz des Dekalogs, das auf dem Berg Sinai aufgezeichnete Dokument des in die menschlichen Herzen eingeschriebenen göttlichen Gesetzes, zum Motor und Impuls des christlichen Lebens, in dem der göttliche Wille erfüllt und verwirklicht wird. Neben dem Alten Testament, dessen moralische Weisung – im Unterschied zu den Zeremonialvorschriften und den bürgerlichen Rechtssatzungen – auch in der Versammlung der Christen weiterhin in Kraft steht, existiert außerdem nach der von dem Absoluten festgelegten politischen Ordnung das Gesetz des Gemeinwesens, in dem die geistliche und die weltliche Obrigkeit ihre legitime Macht und Herrschaft ausüben. Die geistlichen und weltlichen Anordnungen und Dekrete dieser politischen Gemeinschaften stellen jedoch für den Gerechtfertigten und Geheiligten, der durch den Unbedingten in das ewige und unvergängliche Reich Gottes aufgenommen worden ist, keine unfehlbaren und unwiderprüflichen Richtlinien und Vorschriften, keine unveränderlichen und unaufhebbaren Normen und Regeln dar, sondern praktische Hilfen und Orientierungszeichen für Gottesdienst und Lehre, die nötigenfalls am Wort Gottes, d.h. am göttlichen Recht, zu überprüfen sind.

Der föderaltheologische Entwurf des protestantischen Glaubensbekenntnisses leitet in überzeugender Weise dazu an, die Über-Geschichtlichkeit und Absolutheit des göttlichen Gesetzes mit der Geschichtlichkeit – und das heißt: mit der geschichtlichen Relativität – des Gesetzes einer bestimmten Republik, eines bestimmten politischen Gemeinwesens, zu verbinden und zu vereinigen. Unter diesem Gesichtspunkt hat es sich zweifellos gelohnt, sich in die Ausführungen der Westminster Confession über Gottesbund und Gesetz zu vertiefen.